

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5888 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung
des Arbeitszeitrechts
(Arbeitszeitrechtsgesetz — ArbZRG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Gerd Andres,
Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5282 —

Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes

A. Problem

Der Staatsvertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) hat in Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 den gesamtdeutschen Gesetzgeber beauftragt, das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenarbeitsschutz möglichst bald einheitlich neu zu regeln. Neuregelungen sind auch aufgrund von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere zum Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen, erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen zukunftsorientiert für flexible und individuelle Arbeitszeitmodelle

zu verbessern und den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

Der öffentlich-rechtliche Arbeitszeitschutz wird auf alle Arbeitnehmer und alle Beschäftigungsbereiche ausgedehnt. Der Gesundheitsschutz soll einheitlich für Frauen und Männer durch eine Begrenzung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit, durch die Festsetzung von Mindestruhepausen während der Arbeit und von Mindestruhezeiten zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit sowie durch Schutzvorschriften für Nacht- und Schichtarbeiter sichergestellt werden. Im Interesse eines praxisnahen, sachgerechten und effektiveren Arbeitszeitschutzes werden den Tarifvertragsparteien und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Betriebspartnern bei der Arbeitszeitgestaltung mehr Befugnisse und mehr Verantwortung als bisher übertragen.

Die Vorschriften über die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen werden der seit 1891 erfolgten technischen und sozialen Entwicklung angepaßt und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen entsprechend auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt.

Der Frauenarbeitsschutz wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern gemäß neu geregelt. Die für Frauen und Männer unterschiedlichen Arbeitszeit- und Pausenvorschriften der Arbeitszeitordnung und die darin enthaltenen Beschäftigungsverbote für Frauen werden mit Ausnahme des Beschäftigungsverbots im Bergbau unter Tage aufgehoben. Damit wird auch der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Rechnung getragen.

Durch den Gesetzentwurf werden die Arbeitszeitordnung aus dem Jahr 1938, die Vorschriften zur Sonn- und Feiertagsruhe in der Gewerbeordnung aus dem Jahr 1891 sowie weitere 26 Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Der Entwurf der Fraktion der SPD, der einen anderen Weg geht, wird als nicht förderlich für den Wirtschaftsstandort Deutschland abgelehnt.

Mehrheitlich beschlossen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion der SPD soll sich in ein zu schaffendes umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch eingliedern und verzichtet insofern auf einige Schutzvor-

schriften, die aus systematischen Gründen in andere Teile einer solchen Kodifizierung gehören würden.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der ebenfalls auf acht Stunden angesetzten täglichen Arbeitszeit sind enger als beim Regierungsentwurf, der Ausgleichszeitraum ist auf zwölf Wochen begrenzt. Die vorgesehenen Ruhepausen ergänzt der Entwurf durch zusätzliche Arbeitsunterbrechungen. Die Wochenarbeitszeit wird auf 40 Stunden begrenzt. Der Umfang von Nachtarbeit soll durch eine Verteuerung dieser Arbeit in Grenzen gehalten werden. Bei längerer Nachtarbeit soll ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag gewährt werden. Die Ausnahmen vom Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind enger als diejenigen des Regierungsentwurfs. Die Bäcker sollen bezüglich des Arbeitszeitrechtes den anderen Beschäftigtengruppen gleichgestellt werden.

D. Kosten

Erwartet werden für die öffentliche Hand wie für die privaten Unternehmen nur geringfügige Belastungen. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Soweit Kosten entstehen, lassen sich diese im einzelnen nicht quantifizieren.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5888 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen und
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5282 — abzulehnen.

Bonn, den 2. März 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**Günther Heyenn**

Vorsitzender

Karl-Josef Laumann

Berichtersteller

Renate Rennebach

Berichterstellerinnen

Dr. Gisela Babel

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung
des Arbeitszeitrechts

(Arbeitszeitrechtsgesetz — ArbZRG)

— Drucksache 12/5888 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts
(Arbeitszeitrechtsgesetz — ArbZRG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts
(Arbeitszeitrechtsgesetz — ArbZRG)**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

§ 4 Ruhepausen

§ 5 Ruhezeit

§ 6 Nacht- und Schichtarbeit

§ 7 Abweichende Regelungen

§ 8 Gefährliche Arbeiten

Dritter Abschnitt

Sonn- und Feiertagsruhe

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

§ 12 Abweichende Regelungen

§ 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung

Vierter Abschnitt

Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 14 Außergewöhnliche Fälle

§ 15 Bewilligung, Ermächtigung

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

§ 4 Ruhepausen

§ 5 Ruhezeit

§ 6 Nacht- und Schichtarbeit

§ 7 Abweichende Regelungen

§ 8 Gefährliche Arbeiten

Dritter Abschnitt

Sonn- und Feiertagsruhe

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

§ 12 Abweichende Regelungen

§ 13 Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung

Vierter Abschnitt

Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 14 Außergewöhnliche Fälle

§ 15 Bewilligung, Ermächtigung

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
<i>Fünfter Abschnitt</i>	<i>Fünfter Abschnitt</i>
Durchführung des Gesetzes	Durchführung des Gesetzes
§ 16 Aushang und Arbeitszeitznachweise	§ 16 Aushang und Arbeitszeitznachweise
§ 17 Aufsichtsbehörde	§ 17 Aufsichtsbehörde
<i>Sechster Abschnitt</i>	<i>Sechster Abschnitt</i>
Sonderregelungen	Sonderregelungen
§ 18 Nichtanwendung des Gesetzes	§ 18 Nichtanwendung des Gesetzes
§ 19 Beschäftigung im öffentlichen Dienst	§ 19 Beschäftigung im öffentlichen Dienst
§ 20 Beschäftigung in der Luftfahrt	§ 20 Beschäftigung in der Luftfahrt
§ 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt	§ 21 Beschäftigung in der Binnenschifffahrt
<i>Siebter Abschnitt</i>	<i>Siebter Abschnitt</i>
Straf- und Bußgeldvorschriften	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 22 Bußgeldvorschriften	§ 22 Bußgeldvorschriften
§ 23 Strafvorschriften	§ 23 Strafvorschriften
<i>Achter Abschnitt</i>	<i>Achter Abschnitt</i>
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
§ 24 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der EG	§ 24 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Rechtsakten der EG
§ 25 Übergangsvorschriften für Tarifverträge	§ 25 Übergangsvorschriften für Tarifverträge
§ 26 Übergangsvorschrift für bestimmte Personengruppen	§ 26 Übergangsvorschrift für bestimmte Personengruppen
	Artikel 1 a
	Änderung des Bundesurlaubsgesetzes
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Soldatengesetzes	Änderung des Soldatengesetzes
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gaststättengesetzes	Änderung des Gaststättengesetzes
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Bundesberggesetzes	Änderung des Bundesberggesetzes
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Ladenschlußgesetzes	Änderung des Ladenschlußgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 8 Änderung des Bäckerarbeitszeitgesetzes	Artikel 8 Änderung des Bäckerarbeitszeitgesetzes
Artikel 9 Änderung des Mutterschutzgesetzes	Artikel 9 Änderung des Mutterschutzgesetzes
Artikel 10 Änderung des Seemannsgesetzes	Artikel 10 Änderung des Seemannsgesetzes
Artikel 11 Änderung des Fahrpersonalgesetzes	Artikel 11 Änderung des Fahrpersonalgesetzes
Artikel 12 Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	Artikel 12 Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
Artikel 13 Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie	Artikel 13 Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
Artikel 14 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	Artikel 14 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien
Artikel 15 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	Artikel 15 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Artikel 16 Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät	Artikel 16 Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät
Artikel 17 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 17 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 18 Aufhebung von Hausarbeitstagsregelungen	Artikel 18 Aufhebung von Hausarbeitstagsregelungen
	Artikel 18a Unanwendbarkeit von Maßgaben
Artikel 19 Inkrafttreten und Ablösung	Artikel 19 Inkrafttreten und Ablösung

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe der Arbeitnehmer zu schützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr.

(4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfaßt.

(5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung *regelmäßig wiederkehrend in Wechselschichtarbeit Nachtarbeit* zu leisten haben oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

ZWEITER ABSCHNITT

**Werk tägliche Arbeitszeit
und arbeitsfreie Zeiten**

§ 3

Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu

Artikel 1**Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. unverändert
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe **und der seelischen Erhebung** der Arbeitnehmer zu schützen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung **normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht** zu leisten haben oder
2. unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

**Werk tägliche Arbeitszeit
und arbeitsfreie Zeiten**

§ 3

unverändert

Entwurf

zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktätlich nicht überschritten werden.

§ 4

Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

§ 5

Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

(4) Soweit Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer geringere Mindestruhezeiten zulassen, gelten abweichend von Absatz 1 diese Vorschriften.

§ 6

Nacht- und Schichtarbeit

(1) Die Arbeitszeit der Nacht- und Schichtarbeiter ist nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit festzulegen.

(2) Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeiter darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. **Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.**

§ 5

Ruhezeit

(1) unverändert

(2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, **beim Rundfunk** sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 6

Nacht- und Schichtarbeit

(1) unverändert

(2) Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeiter darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden,

Entwurf

wenn abweichend von § 3 innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktätlich nicht überschritten werden.

(3) Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er die Untersuchungen den Nachtarbeitnehmern nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(4) Der Arbeitgeber hat den Nachtarbeitnehmer auf dessen Verlangen auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn

- a) nach ärztlicher Feststellung im Sinne des Absatzes 3 die weitere Verrichtung von Nachtarbeit zu einer Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers führen wird oder
- b) im Haushalt des Arbeitnehmers ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder
- c) der Arbeitnehmer einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einem anderen im Haushalt lebenden Angehörigen versorgt werden kann,

sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Stehen der Umsetzung des Nachtarbeitnehmers auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten.

(5) Soweit keine tarifvertragliche *Regelung* besteht, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

§ 7

Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wenn abweichend von § 3 innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktätlich nicht überschritten werden. **Für Zeiträume, in denen Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden, findet § 3 Satz 2 Anwendung.**

(3) unverändert

(4) Der Arbeitgeber hat den Nachtarbeitnehmer auf dessen Verlangen auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz umzusetzen, wenn

- a) **nach arbeitsmedizinischer Feststellung die weitere Verrichtung von Nachtarbeit den Arbeitnehmer in seiner Gesundheit gefährdet, oder**

b) unverändert

c) unverändert

sofern dem nicht dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen. Stehen der Umsetzung des Nachtarbeitnehmers auf einen für ihn geeigneten Tagesarbeitsplatz nach Auffassung des Arbeitgebers dringende betriebliche Erfordernisse entgegen, so ist der Betriebs- oder Personalrat zu hören. Der Betriebs- oder Personalrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge für eine Umsetzung unterbreiten.

(5) Soweit keine tarifvertraglichen **Ausgleichsregelungen** bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

(6) Es ist sicherzustellen, daß Nachtarbeitnehmer den gleichen Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen haben wie die übrigen Arbeitnehmer.

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. abweichend von § 3

- a) die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich auch ohne Ausgleich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
- b) einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,
- c) ohne Ausgleich die Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden werktäglich an höchstens 60 Tagen im Jahr zu verlängern,

2. abweichend von § 4 Satz 2 die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen,

3. abweichend von § 5 Abs. 1 die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden zu kürzen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums ausgeglichen wird,

4. abweichend von § 6 Abs. 2

- a) die Arbeitszeit über zehn Stunden werktäglich hinaus auch ohne Ausgleich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
- b) einen anderen Ausgleichszeitraum festzulegen,

5. den Beginn des siebenstündigen Nachtzeitraums des § 2 Abs. 3 auf die Zeit zwischen 22 und 24 Uhr festzulegen.

(2) Sofern der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch einen entsprechenden Zeitausgleich gewährleistet wird, kann in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung ferner zugelassen werden,

1. abweichend von § 5 Abs. 1 die Ruhezeiten bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten dieser Dienste anzupassen, insbesondere Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen während dieser Dienste zu anderen Zeiten auszugleichen,
2. die Regelungen der §§ 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 in der Landwirtschaft der Bestellungs- und Erntezeit sowie den Witterungseinflüssen anzupassen,
3. die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend anzupassen,
4. die Regelungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 bei Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rechts sowie bei anderen Arbeitgebern, die der Tarifbindung eines für den öffentlichen Dienst geltenden oder eines im wesentlichen inhaltsgleichen Tarifvertrages unterliegen, der Eigenart der Tätigkeit bei diesen Stellen anzupassen.

(3) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach den Absätzen 1 oder 2 können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können auf Grund eines solchen Tarifvertrags abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Eine nach Absatz 2 Nr. 4 getroffene abweichende tarifvertragliche Regelung hat zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen ihnen die Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen vereinbart ist und die Arbeitgeber die Kosten des Betriebs überwiegend mit Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts decken.

(4) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

(5) In einem Bereich, in dem Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden, können Ausnahmen im Rahmen der Absätze 1 oder 2 durch die Aufsichtsbehörde bewilligt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen im Rahmen der Absätze 1 oder 2 zulassen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.

§ 8

Gefährliche Arbeiten

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Beschäftigungsbereiche, für bestimmte Arbeiten oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen, bei denen besondere Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer zu erwarten sind, die Arbeitszeit über § 3 hinaus beschränken, die Ruhepausen und Ruhezeiten über die §§ 4 und 5 hinaus ausdehnen, die Regelungen zum Schutz der Nacht- und Schichtarbeiter in § 6 erweitern und die Abweichungsmöglichkeiten nach § 7 beschränken, soweit dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsbereiche und Arbeiten in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

Sonn- und Feiertagsruhe

Sonn- und Feiertagsruhe

§ 9

§ 9

Sonn- und Feiertagsruhe

unverändert

(1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

(3) Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24stündigen Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden.

§ 10

§ 10

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

(1) Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

1. in Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
2. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
3. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
4. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen,
6. bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgesellschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen,
7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken,
8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden *journalistischen* Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei der

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung **sowie im Haushalt,**
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse **einschließlich des Aus-**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt,
9. bei Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie bei Volksfesten,
10. in Verkehrsbetrieben,
11. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
12. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
13. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
14. bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs sowie bei der *Kontrolle* der Funktionsfähigkeit von Datennetzen,
15. zur Verhütung des Verderbens von Naturerzeugnissen oder Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitsergebnissen sowie bei kontinuierlich durchzuführenden Forschungsarbeiten,
16. zur Vermeidung einer Zerstörung oder erheblichen Beschädigung der Produktionseinrichtungen.
- (2) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit den Produktionsarbeiten beschäftigt werden, wenn die infolge der Unterbrechung der Produktion nach Absatz 1 Nr. 14 zulässigen Arbeiten den Einsatz von mehr Arbeitnehmern als bei durchgehender Produktion erfordern.

tragens, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Ersterscheinungstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt,

9. unverändert
10. in Verkehrsbetrieben **sowie beim Transport und Kommissionieren von leichtverderblichen Waren im Sinne von § 30 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung**,
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. bei der Reinigung und Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, soweit hierdurch der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, bei der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs sowie bei der **Aufrechterhaltung** der Funktionsfähigkeit von Datennetzen **und Rechnersystemen**,
15. unverändert
16. unverändert
- (2) unverändert

§ 11

Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- (1) *Ein Sonntag im Monat muß* beschäftigungsfrei bleiben.
- (2) Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend, jedoch dürfen durch die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen die in §§ 3, 6 Abs. 2 und § 7 bestimmten Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.

§ 11

Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- (1) **Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen** beschäftigungsfrei bleiben.
- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.

(3) unverändert

(4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(4) unverändert

§ 12

§ 12

Abweichende Regelungen**Abweichende Regelungen**

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden,

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § 11 Abs. 1 *Arbeitnehmer an mehreren Sonn- und Feiertagen hintereinander zu beschäftigen, jedoch müssen mindestens zwölf Sonntage, in den Einrichtungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 10 mindestens zehn Sonntage, in Theaterbetrieben, Orchestern sowie bei Schaustellungen mindestens acht Sonntage, in Filmtheatern und in der Tierhaltung mindestens sechs Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben,*
2. abweichend von § 11 Abs. 3 den Wegfall von Ersatzruhetagen für auf Werktage fallende Feiertage zu vereinbaren oder Arbeitnehmer innerhalb eines festzulegenden Ausgleichszeitraums beschäftigungsfrei zu stellen,
3. abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 in der Seeschifffahrt, die den Arbeitnehmern nach diesen Vorschriften zustehenden freien Tage zusammenhängend zu geben,
4. abweichend von § 11 Abs. 2 die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben an Sonn- und Feiertagen auf bis zu zwölf Stunden zu verlängern, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden. § 7 Abs. 3 bis 6 findet Anwendung.

1. abweichend von § 11 Abs. 1 **die Anzahl der beschäftigungsfreien Sonntage, in den Einrichtungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 10 auf mindestens zehn Sonntage, im Rundfunk, in Theaterbetrieben, Orchestern sowie bei Schaustellungen auf mindestens acht Sonntage, in Filmtheatern und in der Tierhaltung auf mindestens sechs Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben,**
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 13

§ 13

Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung**Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung**

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe

1. die Bereiche mit Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie die dort zugelassenen Arbeiten näher bestimmen,
2. über die Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 hinaus weitere Ausnahmen abweichend von § 9

1. unverändert
2. über die Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 hinaus weitere Ausnahmen abweichend von § 9

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
<p>a) für Betriebe, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,</p> <p>b) für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, deren Unterbrechung oder Aufschub</p> <p style="padding-left: 2em;">aa) ihrer Art nach nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,</p> <p style="padding-left: 2em;">bb) besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer zur Folge hätte,</p> <p style="padding-left: 2em;">cc) zu erheblichen Belastungen der Umwelt oder der Energie- oder Wasserversorgung führen würde,</p> <p>c) aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung,</p> <p>zulassen und die zum Schutz der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe notwendigen Bedingungen bestimmen.</p> <p>(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a keinen Gebrauch gemacht hat, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Bestimmungen erlassen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann</p> <p>1. feststellen, ob eine Beschäftigung nach § 10 Abs. 1 und 2 zulässig ist,</p> <p>2. abweichend von § 9 bewilligen, Arbeitnehmer zu beschäftigen</p> <p style="padding-left: 2em;">a) im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen,</p> <p style="padding-left: 2em;">b) an <i>einzelnen</i> Sonn- und Feiertagen im Jahr <i>bei einem nicht vorhersehbaren Bedürfnis zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens,</i></p> <p style="padding-left: 2em;">c) an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,</p> <p>und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde <i>kann</i> abweichend von § 9 bewilligen, daß Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.</p>	<p>a) unverändert</p> <p>b) für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, deren Unterbrechung oder Aufschub</p> <p style="padding-left: 2em;">aa) nach dem Stand der Technik ihrer Art nach nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,</p> <p style="padding-left: 2em;">bb) unverändert</p> <p style="padding-left: 2em;">cc) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde kann</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. abweichend von § 9 bewilligen, Arbeitnehmer zu beschäftigen</p> <p style="padding-left: 2em;">a) unverändert</p> <p style="padding-left: 2em;">b) an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,</p> <p style="padding-left: 2em;">c) unverändert</p> <p>und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde soll abweichend von § 9 bewilligen, daß Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.</p>

Entwurf

(5) Die Aufsichtsbehörde hat abweichend von § 9 die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn *nachweisbar* die Konkurrenzfähigkeit *gegenüber dem Ausland wegen längerer Betriebszeiten oder anderer Arbeitsbedingungen im Ausland* unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

VIERTER ABSCHNITT

Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 14

Außergewöhnliche Fälle

(1) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 9 bis 11 darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.

(2) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7 und 11 Abs. 1 bis 3 darf ferner abgewichen werden,

1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern *an einzelnen Tagen* mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der *Arbeit* gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würde,
2. bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlußarbeiten, *bei Forschungsarbeiten* sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder Tieren an einzelnen Tagen,

wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 15

Bewilligung, Ermächtigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann

1. eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen
 - a) für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten,
 - b) für Montagestellen,
2. eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit für Saison- und Kampagnebetriebe für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligen, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden werktäglich durch eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Die Aufsichtsbehörde hat abweichend von § 9 die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn **bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland** die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

VIERTER ABSCHNITT

Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 14

Außergewöhnliche Fälle

(1) unverändert

(2) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 11 Abs. 1 bis 3 **und § 12** darf ferner abgewichen werden,

1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern **vorübergehend** mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der **Arbeiten** gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
2. **bei Forschung und Lehre**, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlußarbeiten, sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder **zur Behandlung und Pflege von Tieren** an einzelnen Tagen,

wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

§ 15

Bewilligung, Ermächtigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann

1. eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen
 - a) unverändert
 - b) für **Bau- und Montagestellen**,
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. eine von den §§ 5 und 11 Abs. 2 abweichende Dauer und Lage der Ruhezeit bei Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft den Besonderheiten dieser Inanspruchnahmen im öffentlichen Dienst entsprechend bewilligen,	3. unverändert
4. eine von den §§ 5 und 11 Abs. 2 abweichende Ruhezeit zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels zweimal innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen bewilligen.	4. unverändert
(2) Die Aufsichtsbehörde kann über die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.	(2) unverändert
(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in seinem Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aus zwingenden Gründen der Verteidigung Arbeitnehmer verpflichten, über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Tarifverträgen festgelegten Arbeitszeitgrenzen und -beschränkungen hinaus Arbeit zu leisten.	(3) unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 16

Aushang und Arbeitszeitzachweise

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 und des § 12 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens *ein Jahr* aufzubewahren.

§ 17

Aufsichtsbehörde

(1) Die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) überwacht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 16

Aushang und Arbeitszeitzachweise

(1) unverändert

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens **zwei Jahre** aufzubewahren.

§ 17

Aufsichtsbehörde

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Für den öffentlichen Dienst des Bundes sowie für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde vom zuständigen Bundesministerium oder den von ihm bestimmten Stellen wahrgenommen; das gleiche gilt für die Befugnisse nach § 15 Abs. 1 und 2.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann vom Arbeitgeber die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie kann ferner vom Arbeitgeber verlangen, die Arbeitszeitanzeige und Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3 und des § 12 vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

(5) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der *üblichen* Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

SECHSTER ABSCHNITT

Sonderregelungen

§ 18

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Chefärzte,
2. Leiter von öffentlichen Dienststellen und deren Vertreter sowie Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt sind,
3. *im Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer,*
4. den liturgischen Bereich der Kirchen und der Religionsgemeinschaften.

(2) Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren gilt anstelle dieses Gesetzes das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Sonderregelungen

§ 18

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. unverändert
2. unverändert
3. **Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen,**
4. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes gilt anstelle dieses Gesetzes das Seemannsgesetz.

(3) unverändert

(4) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Bäckereien und Konditoreien gilt anstelle dieses Gesetzes das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

(4) unverändert

§ 19

Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Im öffentlichen Dienst können, soweit keine tarifvertragliche Regelung besteht, durch die zuständige Dienstbehörde die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit auf die Arbeitnehmer übertragen werden; insoweit finden die §§ 3 bis 13 keine Anwendung.

§ 19

Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im öffentlichen Dienst können, soweit keine tarifvertragliche Regelung besteht, durch die zuständige Dienstbehörde die für Beamte geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit auf die Arbeitnehmer übertragen werden; insoweit finden die §§ 3 bis 13 keine Anwendung.

§ 20

Beschäftigung in der Luftfahrt

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen gelten anstelle der Vorschriften dieses Gesetzes über Arbeits- und Ruhezeiten die Vorschriften über Flug-, Flugdienst- und Ruhezeiten der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

unverändert

§ 21

Beschäftigung in der Binnenschifffahrt

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung von Fahrpersonal in der Binnenschifffahrt, soweit die Vorschriften über Ruhezeiten der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung und der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung in der jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegenstehen. Sie können durch Tarifvertrag der Eigenart der Binnenschifffahrt angepaßt werden.

§ 21

unverändert

SIEBTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 oder § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
- entgegen § 4 *keine* Ruhepausen *oder Ruhepausen* nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer gewährt,

SIEBTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 oder § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
- entgegen § 4 Ruhepausen **nicht**, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer **oder nicht rechtzeitig** gewährt,

Entwurf

3. entgegen § 5 Abs. 1 die Mindestruhezeit nicht gewährt oder entgegen § 5 Abs. 2 *die Ruhezeit um mehr als eine Stunde verkürzt* oder die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht ausgleicht,
4. einer Rechtsverordnung nach §§ 8, 13 Abs. 1 oder 2 oder § 24 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt *oder entgegen § 9 Abs. 2 Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um mehr als sechs Stunden vor- oder zurückverlegt* oder den Betrieb nicht für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden ruhen läßt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 11 Abs. 3 einen *Ruhetag* nicht gewährt,
7. einer vollziehbaren Anordnung *über die Beschäftigungszeit* nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 *eine Aufzeichnung* nicht erstellt oder *entgegen Satz 2* nicht aufbewahrt oder
9. entgegen § 17 Abs. 4 *Satz 1* eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, *entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2* Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder *zur Einsicht* einsendet oder entgegen § 17 Abs. 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23

Strafvorschriften

(1) Wer eine der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 bezeichneten Handlungen

1. vorsätzlich begeht und dadurch Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers gefährdet oder
2. beharrlich wiederholt

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagesstrafen bestraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. entgegen § 5 Abs. 1 die Mindestruhezeit nicht gewährt oder entgegen § 5 Abs. 2 die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht **oder nicht rechtzeitig** ausgleicht,
4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Satz 1, § 13 Abs. 1 oder 2 oder § 24 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 9 Abs. 1 einen Arbeitnehmer an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 einen Arbeitnehmer an **allen** Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 11 Abs. 3 einen **Ersatzruhetag** nicht **oder nicht rechtzeitig** gewährt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 zuwiderhandelt,
- 7a. entgegen § 16 Abs. 1 die dort bezeichnete Auslage oder den dort bezeichneten Aushang nicht vornimmt,**
8. entgegen § 16 Abs. 2 **Aufzeichnungen** nicht **oder nicht richtig** erstellt oder nicht **für die vorgeschriebene Dauer** aufbewahrt oder
9. entgegen § 17 Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder **nicht** einsendet oder entgegen § 17 Abs. 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. **1 bis 7, 8 und 9** mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark, **in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 a mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark** geahndet werden.

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ACHTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

ACHTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

24

§ 24

**Umsetzung von zwischenstaatlichen
Vereinbarungen und Rechtsakten der EG**

unverändert

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Umsetzung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz erlassen.

§ 25

§ 25

Übergangsvorschriften für Tarifverträge

unverändert

Enthält ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehender oder nachwirkender Tarifvertrag abweichende Regelungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1, die den in den genannten Vorschriften festgelegten Höchststrahmen überschreiten, so bleiben diese tarifvertraglichen Regelungen unberührt. Tarifverträgen nach Satz 1 stehen durch Tarifvertrag zugelassene Betriebsvereinbarungen gleich. Satz 1 gilt entsprechend für tarifvertragliche Regelungen, in denen abweichend von § 11 Abs. 3 für die Beschäftigung an Feiertagen anstelle der Freistellung ein Zuschlag gewährt wird.

§ 26

§ 26

**Übergangsvorschrift
für bestimmte Personengruppen**

unverändert

§ 5 ist für Ärzte und das Pflegepersonal in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen erst ab 1. Januar 1996 anzuwenden.

Artikel 1 a

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

Das Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 86 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2373, 2417), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „vom 14. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 191)“ gestrichen.
 - b) In der Nummer 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ und das Wort „Urlaubstage“ durch das Wort „Werktage“ sowie die Zahl „6 $\frac{3}{4}$ “ durch die Zahl „9,1“ ersetzt.
 - c) In der Nummer 4 wird die Zahl „6 $\frac{3}{4}$ “ durch die Zahl „9,1“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

unverändert

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 321 Abs. 1 werden die Wörter „§ 25 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitszeitordnung in der Fassung des Artikels 240,“ gestrichen.
2. In Artikel 325 Satz 2 werden die Wörter „der Arbeitszeitordnung (Artikel 240)“ gestrichen.

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Soldatengesetzes**

unverändert

§ 69 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4**Artikel 4****Änderung der Gewerbeordnung**

unverändert

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 und 9 sowie Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1026, 1028 und 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 105 a bis 105 j werden gestrichen.
2. In § 139 b wird
 - a) in Absatz 1 die Verweisung auf „105 a, 105 b Abs. 1, der §§ 105 c bis 105 h,“ gestrichen,
 - b) in Absatz 4 die Verweisung auf „105 a bis 105 h,“ gestrichen.
3. § 147 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2; im neuen Absatz 2 wird Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu

Entwurf

11111110 000 Deutsche Mark, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

4. In § 148 Nr. 2 werden die Wörter „, § 147 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „oder § 147 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Gaststättengesetzes**

§ 21 Abs. 3 des Gaststättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7130-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Vorschriften des § 26 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 6**Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 64 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 64 a

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

(1) Frauen dürfen im Bergbau unter Tage nicht beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Frau

1. in leitender Stelle tätig ist, wenn sie dabei keine schwere körperliche Arbeit verrichtet,
2. im Gesundheits- oder Sozialdienst tätig ist,
3. während eines Studiums oder einer anderen Ausbildung eine darin enthaltene berufspraktische Ausbildung abzuleisten hat,
4. gelegentlich in den in Absatz 1 genannten Bereichen in Ausübung eines Berufes tätig ist, der keine schwere körperliche Arbeit erfordert.“

2. In § 145 Abs. 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer eingefügt:

„13 a. entgegen § 64 a eine Frau im Bergbau unter Tage beschäftigt,“.

3. In § 145 Abs. 4 wird nach der Angabe „8 bis 11,“ die Angabe „13 a,“ eingefügt und nach der Angabe „12“ das Wort „bis“ durch die Angabe „13,“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 145 Abs. 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer eingefügt:

„13 a. entgegen § 64 a **Abs. 1** eine Frau im Bergbau unter Tage beschäftigt,“.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>4. In § 146 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 145 Abs. 1 Nr. 6, 8, 9,“ die Angabe „13 a,“ eingefügt.</p> <p>5. In § 57 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, § 57 c Satz 1, § 68 Abs. 2 und 3, § 122 Abs. 1 und 4, §§ 123, 125 Abs. 4, § 129 Abs. 2, § 131 Abs. 2, § 134 Abs. 3, § 135 Satz 2, §§ 138, 139, 140 Abs. 1 Satz 1, § 141 Satz 1 und 2, § 143 Abs. 1 Satz 1, § 145 Abs. 5, § 174 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 und § 176 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“, „der Bundesminister“, „Bundesminister“, „Bundesministers“ und „Bundesministern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, „das Bundesministerium“, „Bundesministerium“, „Bundesministeriums“ und „Bundesministerien“ ersetzt.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> |
|---|---|

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Ladenschlußgesetzes**

unverändert

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
5. § 17 Abs. 6 wird gestrichen.
6. In § 17 Abs. 7 und § 20 Abs. 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Bäckerarbeitszeitgesetzes**

unverändert

Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden
 - a) in Absatz 1 die Wörter „eine Tarifordnung“ durch die Wörter „Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags durch Betriebsvereinbarung“ ersetzt,
 - b) in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „eine Tarifordnung“ durch „Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung“ ersetzt,
 - c) in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Reichsarbeitsminister“ durch „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
2. In den §§ 8 und 9 wird jeweils das Wort „Nachtbackverbot“ durch die Wörter „Nachtback- und Ausfahrtverbot“ ersetzt.
3. § 11 wird gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Verhältnis zum Arbeitszeitgesetz,
zum Jugendarbeitsschutzgesetz und
zum Fahrpersonalgesetz

 - (1) Das Arbeitszeitgesetz ist auf Arbeiter in den in § 1 genannten Betrieben nicht anzuwenden.
 - (2) Für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in den in § 1 genannten Betrieben gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.
 - (3) Für Fahrer und Beifahrer in den in § 1 genannten Betrieben gilt neben diesem Gesetz, soweit es keine Regelung enthält, das Fahrpersonalgesetz.“

Artikel 9**Änderung des Mutterschutzgesetzes**

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 9**Änderung des Mutterschutzgesetzes**

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1992 (BGBl. I S. 1191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4, 5 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „der Arbeitszeitordnung“ durch die Wörter „dem Arbeitszeitgesetz“ ersetzt.

1. In § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und in § 4 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
2. unverändert

Artikel 10

Artikel 10

Änderung des Seemannsgesetzes

Änderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
2. Nach § 89 wird folgender Paragraph eingefügt:

1. unverändert
2. unverändert

„§ 89a

Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Bordvereinbarung kann zugelassen werden, daß der Kapitän abweichend von § 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 auch in anderen Fällen eine Verlängerung der in den §§ 85 bis 87 bestimmten täglichen Arbeitszeit bis zu zwei Stunden anordnen und dabei von den Vorschriften der §§ 85 bis 87 über die Lage der Arbeitszeit und die Beschäftigungsbeschränkungen abweichen darf. Dies gilt nicht für Tarifverträge, die nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Flaggenrechtsgesetz abgeschlossen werden.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Reeders durch Betriebs- oder Bordvereinbarung oder, wenn eine Arbeitnehmervertretung nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Reeder und dem Besatzungsmitglied übernommen werden, sofern die Anwendung des gesamten Tarifvertrages vereinbart wird.“

3. § 92 wird wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„§ 92

Beschäftigung weiblicher Besatzungsmitglieder

Die Arbeitsschutzbehörde kann in Einzelfällen die Beschäftigung einer Frau auf einem bestimmten Schiff oder mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen in einer Rechtsverordnung nach § 143 Abs. 1 Nr. 8 hinaus verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten in besonderem Maße Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt ist.“

4. § 93 wird gestrichen.

4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
5. In § 94 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 101 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 88 und 89)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 88 bis 89a)“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 102 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.	
8. § 102b Abs. 1 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.	
b) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.	
9. § 103 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	9. unverändert
„Für diese gilt das Arbeitszeitgesetz; für Jugendliche gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.“	
10. § 104 wird wie folgt gefaßt:	10. unverändert
„§ 104 Sondervorschriften für Schiffsoffiziere und sonstige Angestellte	
(1) Auf Erste Offiziere des Decksdienstes und Erste Offiziere des Maschinendienstes finden die Vorschriften der §§ 85 bis 87, 89 bis 91 und 101 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.	
(2) Für die übrigen Schiffsoffiziere (§ 4) und die sonstigen Angestellten (§ 5) können in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Bordvereinbarung abweichende Regelungen von den Vorschriften der §§ 85 bis 87, 89 bis 91 und des § 101 Abs. 1 Nr. 1 vereinbart werden. § 89a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.“	
11. § 121 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „93,“ gestrichen.	
b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:	
„3. der Vorschrift des § 94 Abs. 2 Satz 1 über die Beschäftigung jugendlicher Besatzungsmitglieder,“.	
c) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Nr. 8, 10 oder 14“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 8 oder 10“.	
d) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Bezeichnung „Abs. 2“ gestrichen.	
12. § 126 wird wie folgt geändert:	12. § 126 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird die Verweisung „93,“ gestrichen.	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert
„3. der Vorschrift des § 94 Abs. 2 Satz 1 über die Beschäftigung jugendlicher Besatzungsmitglieder,“.	
c) In Nummer 8 wird die Verweisung „, 13 oder 14“ ersetzt durch die Verweisung „oder 11“.	c) In Nummer 8 wird die Verweisung „, 13 oder 14“ ersetzt durch die Verweisung „oder 13“.
d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:	d) unverändert
„9. einer auf Grund der §§ 92 oder 94 Abs. 3 Satz 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung der Arbeitsschutzbehörde,“.	
13. § 140 wird wie folgt gefaßt:	13. unverändert
„§ 140	
Ausnahme für Fischereifahrzeuge	
(1) Für die Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge können in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Bordvereinbarung abweichende Regelungen vereinbart werden	
1. von den Vorschriften des Dritten Abschnitts,	
2. von den Vorschriften der §§ 85, 87, 90, 91 und 96 bis 100 hinsichtlich der Arbeitszeit während des Fangs und seiner Verarbeitung an Bord sowie der Vergütung und des Ausgleichs für Sonntags-, Feiertags- und sonstige Mehrarbeit sowie von der Vorschrift des § 86, soweit es sich um die Anlandung von Fängen handelt, für die Löschpersonal gestellt wird.	
§ 89a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung.	
(2) Für Besatzungsmitglieder von Fischereifahrzeugen, für die Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden, können Ausnahmen im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde bewilligt werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird.	
(3) Die Vorschrift des § 10 findet insoweit keine Anwendung.	
(4) § 63 Abs. 1 gilt in der Fischerei mit der Maßgabe, daß für Besatzungsmitglieder auf Schiffen bis 500 Bruttoregistertonnen, für die Regelungen durch Tarifvertrag üblicherweise nicht getroffen werden, die Kündigungsfrist 48 Stunden beträgt.“	
14. In § 141 werden in der Überschrift hinter dem Wort „für“ das Wort „Fahrgastschiffe,“ und in dem Vorschriftentext hinter dem Wort „von“ das Wort „Fahrgastschiffen,“ sowie vor dem Wort „sinngemäß“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.	14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen.

16. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
 - „8. die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen, wenn die Frauen auf einem bestimmten Schiff oder bei bestimmten Arbeiten in besonderem Maße Gefahren für ihre Gesundheit ausgesetzt sind.“
- c) Absatz 1 Nr. 14 wird gestrichen.
- d) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

17. In § 143 a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

18. In § 149 wird die Verweisung „, 92 Abs. 2“ gestrichen.

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Artikel 11**Änderung des Fahrpersonalgesetzes**

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) wird wie folgt geändert:

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Arbeitszeitordnung“ durch die Wörter „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
2. In den §§ 2 und 6 werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ und die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung der Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung
von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
in der Eisen- und Stahlindustrie**

In § 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1030) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 105 c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 1 Nr. 14 des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Verordnung
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung
von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
in der Papierindustrie**

Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 neu angefügt:
 - „7. von Papier auf zellstoffintegrierten Papiermaschinen (Verbundmaschinen), wenn das auf der Verbundmaschine hergestellte Papier zu mehr als 75 vom Hundert des Zellstoffeintrags aus eigenerzeugtem Zellstoff besteht.“
2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 105 c Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 1 Nr. 14 des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 10 wird gestrichen.
4. § 11 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

Artikel 14**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Arbeitszeit in Bäckereien
und Konditoreien**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Führer des Betriebes“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Tarifordnung“ durch die Wörter „einen Tarifvertrag“ ersetzt.
3. In Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Führer des Betriebes“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2701) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 und 5 der Arbeitszeitordnung“ durch die Wörter „§ 23 des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät**

In § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1982 (BAnz. S. 62) werden die Wörter „der Arbeitszeitordnung (AZO)“ durch die Wörter „dem Arbeitszeitgesetz“ ersetzt.

Artikel 14

unverändert

Artikel 15**Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988, die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1024) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „2. abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d Verurteilungen wegen Straftaten nach § 23 des Arbeitszeitgesetzes und § 15 Abs. 3 und 4 des Bäckerarbeitszeitgesetzes.“

Artikel 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 17**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 12 bis 16 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 18**Aufhebung von Hausarbeitstagsregelungen**

(1) Mit Wirkung vom 29. Januar 1980 werden aufgehoben:

1. die Freizeitanordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031);
2. das bremische Gesetz über den Hausarbeitstag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. die bremischen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Hausarbeitstag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9-a1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. das hamburgische Gesetz über den Hausarbeitstag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9-b, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die hamburgische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Hausarbeitstag vom 21. März 1950 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 110);
6. das niedersächsische Gesetz betreffend hauswirtschaftliche Freizeit für Frauen (Hausarbeitstag) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9-c, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. das nordrhein-westfälische Gesetz über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9-d, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Arbeitnehmer, die nach dem 29. Januar 1980 einen oder mehrere Hausarbeitstage erhalten haben, brauchen das dafür gezahlte Entgelt nicht zurückzuerstatten, sie brauchen sich diesen Tag oder diese Tage auch nicht auf andere Freistellungen anrechnen zu lassen. Arbeitnehmer, die die für sie geltenden Voraussetzungen für den Anspruch auf den Hausarbeitstag erfüllen und die Klage auf Gewährung eines Hausarbeitstages erhoben haben, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, haben für die

Artikel 17

unverändert

Artikel 18**Aufhebung von Hausarbeitstagsregelungen**

(1) Mit Wirkung vom 29. Januar 1980 werden aufgehoben:

1. **§ 2 der** Freizeitanordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031);
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

ihnen bis zum 29. Januar 1980 nicht gewährten Hausarbeitstage Anspruch auf eine entsprechende Zahl bezahlter freier Tage. Können diese freien Tage nicht gewährt werden, haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Abgeltung in Höhe des Entgelts, das ihnen für die Hausarbeitstage gezahlt worden wäre.

Artikel 19**Inkrafttreten und Ablösung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Arbeitszeitordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 7 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist;
2. die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist;
3. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 10 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist;
4. die Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 18a**Unanwendbarkeit von Maßgaben**

Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1020) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 19**Inkrafttreten und Ablösung**

Artikel 1a und Artikel 18a treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
6. die Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;	6. unverändert
7. die Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Groß-eisenindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-6, veröffentlichten be-reinigten Fassung;	7. unverändert
8. die Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-7, veröffent-lichten bereinigten Fassung;	8. unverändert
9. die Anordnung über Ruhezeiten für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-rungsnummer 8050-11, veröffentlichten bereinig-ten Fassung;	9. unverändert
10. die Anordnung über Freizeit für Gefolgschafts-mitglieder in Gast- und Schankwirtschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-mer 8050-12, veröffentlichten bereinigten Fas-sung;	10. unverändert
11. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendl-ichen (Jugendschutzgesetz) in der im Bundesge-setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8051-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist;	11. unverändert
12. die niedersächsische Verordnung zur Durchfüh-rung des Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-nummer 8051-1-2a, veröffentlichten bereinigten Fassung;	12. unverändert
13. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Ar-beitnehmer vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905);	13. unverändert
14. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten in der im Bundesgesetz-bblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-1-1, ver-öffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 58 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) geändert worden ist;	14. unverändert
	8a. die Freizeitanordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-9, veröffent-lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Ab-schnitt III Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031);

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|-----------------|
| 15. die Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist; | 15. unverändert |
| 16. die Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist; | 16. unverändert |
| 17. die Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1031) geändert worden ist; | 17. unverändert |
| 18. die Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1957); | 18. unverändert |
| 19. das Sicherheitsfilmgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265); | 19. unverändert |
| 20. die Sicherheitsfilmverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung; | 20. unverändert |
| 21. die Verordnung über die Anwendung der Arbeitszeitverordnung auf die in § 7 Abs. 1 Seemannsgesetz genannten Personen vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1902). | 21. unverändert |

Bericht der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Renate Rennebach, Dr. Gisela Babel

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Arbeitszeitrechtsgesetzes auf Drucksache 12/5888 in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innen-, dem Rechtsausschuß sowie den Ausschüssen für Wirtschaft, für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend, für Verkehr, für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und für Fremdenverkehr und Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Zuvor hatte der Bundesrat zu dem Entwurf Stellung bezogen (Drucksache 12/5888, Anlage 2 — S. 37 bis 49) und insgesamt 64 Änderungen angeregt. In ihrer Gegenäußerung (Drucksache 12/5888, Anlage 3, S. 50 bis 56) hat die Bundesregierung einigen Vorschlägen des Bundesrates grundsätzlich zugestimmt, die meisten jedoch abgelehnt.

In der 183. Sitzung hat der Deutsche Bundestag den genannten Ausschüssen auch den von Abgeordneten und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (Drucksache 12/5282) zur Beratung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung bezogen:

Der *Innenausschuß* hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1994 mehrheitlich beschlossen, dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/5888 — zuzustimmen und den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5282 — abzulehnen. Dabei hat er die Bitte an den federführenden Ausschuß gerichtet, § 10 Abs. 1 Nr. 8 flexibler zu gestalten und im Hinblick auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Der *Rechtsausschuß* hat mehrheitlich beschlossen, gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5888 keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben. Dabei hat er den Antrag der Fraktion der SPD, verfassungsrechtliche Bedenken wegen Verletzung des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 6 Grundgesetz durch § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sowie des Artikels 140 Grundgesetz durch § 13 Abs. 5 des Gesetzentwurfs geltend zu machen, mehrheitlich abgelehnt.

Der *Ausschuß für Wirtschaft* hat in seiner 72. Sitzung am 2. März 1994 dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD zugestimmt. Weiterhin hat der Ausschuß beschlossen, dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der

Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der *Ausschuß für Familie und Senioren* hat in seiner 58. Sitzung vom 24. Februar 1994 beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der im federführenden Ausschuß vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu empfehlen. Ebenfalls mehrheitlich hat er beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/5282 — zu empfehlen.

Der *Ausschuß für Frauen und Jugend* hat in seiner 65. Sitzung vom 24. Februar 1994 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD ebenfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/5282 und die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 12/5888 unter Berücksichtigung dieser Änderungsanträge empfohlen.

Der *Ausschuß für Verkehr* hat in seiner 60. Sitzung vom 19. Januar 1994, also ohne Berücksichtigung der später eingegangenen Änderungsanträge, ebenfalls mit dieser Mehrheit die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5282 und die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5888 unter Berücksichtigung der nachfolgend abgedruckten Entschließung beschlossen:

„Die Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitrechts in Ablösung der Arbeitszeitordnung von 1938 ist überfällig. Durch größtmögliche Flexibilisierung bei der Arbeitszeitgestaltung soll auch im Verkehrsbereich die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland erhöht werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt diesem Anliegen grundsätzlich Rechnung.

Um die Besonderheiten des Verkehrsbereiches noch stärker zu berücksichtigen und Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten in der Europäischen Union zu vermeiden, sollten bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Der Gesetzentwurf geht über die EU-Richtlinie hinaus, indem er die Nachtarbeitszeit statt von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr auf den Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr ausdehnt. Dadurch werden Zeiten erfaßt, die für manche Verkehrsbereiche (z. B. Taxen) für das Berufsbild prägend sind. Von Nachtarbeit sollte erst dann gesprochen werden, wenn entsprechend der EU-Richtlinie mindestens drei Stunden der täglichen Arbeitszeit normalerweise während der Nachtzeit verrichtet werden.
2. Im Verkehrssektor gibt es Bereiche, die durch Aushilfsbeschäftigungen geprägt sind. Dies be-

rücksichtigt der Gesetzentwurf nur unzureichend und kommt zu dem kuriosen Ergebnis, daß Personen, die in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres mindestens 48 Tage Nachtarbeit geleistet haben, auch bis zum Ende dieses Kalenderjahres noch als Nachtarbeiter zu qualifizieren sind. Dies hat die Konsequenz, daß für sie weiterhin der kurze Ein-Monatsausgleichszeitraum gilt. Sie behalten damit auch über den gesamten Jahreszeitraum ihren Umsetzungsanspruch bei Anordnung erneuter Nachtarbeit. Darüber hinaus bestehen Ansprüche auf arbeitsmedizinische Untersuchungen gemäß § 6 Abs. 3. Es entspricht nicht dem Schutzzweck der speziellen Vorschriften für Nachtarbeiter, diesen Personenkreis über einen so langen Zeitraum zu privilegieren. Sofern es bei dem jetzigen Gesetzestext bleibt, ist hier ein Zeitraum von 72 Tagen anzusetzen.

3. In Teilen des Verkehrsgewerbes gehört Arbeitsbereitschaft regelmäßig und in großem Umfang zum Berufsbild. Es muß sichergestellt werden, daß diese Bereitschaftszeiten nicht auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet werden.
4. Im Gesetzestext sollte sichergestellt werden, daß die EU-Verordnung Nr. 3820/85 bezüglich Lenk- und Ruhezeiten auch bei den Arbeitszeiten nach § 3 des Gesetzentwurfs direkt übernommen wird.
5. Bei der Nacht- und Schichtarbeit ist sicherzustellen, daß auch solche Tarifverträge einbezogen werden, die bisher schon Ausgleichsleistungen u. a. wegen häufiger Nachtarbeit vorsehen.
6. Bei der Aufzeichnungspflicht ist sicherzustellen, daß keine doppelte Belastung entsteht. Wo aufgrund personalrechtlicher Vorschriften die Pflicht zur Aufzeichnung bereits besteht, wäre eine zusätzliche Aufzeichnungspflicht nur überflüssiger Verwaltungsaufwand."

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat dem Regierungsentwurf in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 mehrheitlich mit der Maßgabe zugestimmt, daß die für Forschungseinrichtungen vorgesehenen Ausnahmeregelungen auch für Bildungseinrichtungen gelten sollen und daß der Text von § 14 Abs. 2 Nr. 2 in der Originalfassung des Entwurfs der Bundesregierung erhalten bleibt.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung vom 19. Januar 1994 mehrheitlich die Annahme des Regierungsentwurfs auf Drucksache 12/5888 und die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/5282 empfohlen.

Der gutachtlich beteiligte Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1994 mehrheitlich ebenfalls dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/5888 zugestimmt, dabei aber eine Neufassung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 mit folgendem Wort empfohlen: „Bei Vor- und Abschlußarbeiten, bei Forschungsarbeiten und Aufgaben im tertiären Bildungsbereich sowie bei Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder Tieren an einzelnen Tagen". Den Entwurf auf Drucksache 12/5282 hat er für erledigt erklärt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Entwürfe in seiner 99., 103., 104., 109., 111. und 114. Sitzung (am 2. März 1994) beraten und unter Berücksichtigung der mitberatenden Voten abgeschlossen.

In der 104. Sitzung vom 29. November 1993 hat er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen hierzu durchgeführt. Darüber hinaus sind dem Ausschuß zahlreiche Stellungnahmen von Verbänden, Gruppen und Einzelpersonen zugegangen, die sich gegen den Entwurf der Bundesregierung, insbesondere gegen die Regelungen zur Sonntagsarbeit aussprachen.

Der Regierungsentwurf ist aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die durchweg mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden sind, geändert worden. In der Abstimmung über Artikel 1 § 13 hat sich ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU der Stimme enthalten.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den Regierungsentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der geänderten Fassung angenommen. Mit derselben Mehrheit hat er den Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion der SPD abgelehnt.

II.

1. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen zukunftsorientiert für flexible und individuelle Arbeitszeitmodelle zu verbessern und den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

Der öffentlich-rechtliche Arbeitszeitschutz wird auf alle Arbeitnehmer und alle Beschäftigungsbereiche ausgedehnt. Der Gesundheitsschutz soll einheitlich für Frauen und Männer durch eine Begrenzung der höchstzulässigen täglichen Arbeitszeit, durch die Festsetzung von Mindestruhepausen während der Arbeit und von Mindestruhezeiten zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit sowie durch Schutzvorschriften für Nacht- und Schichtarbeiter sichergestellt werden. Im Interesse eines praxisnahen, sachgerechten und effektiveren Arbeitszeitschutzes werden den Tarifvertragsparteien und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Betriebspartnern bei der Arbeitszeitgestaltung mehr Befugnisse und mehr Verantwortung als bisher übertragen.

Die Vorschriften über die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen werden der seit 1891 erfolgten technischen und sozialen Entwicklung angepaßt und

dem verfassungsrechtlichen Gebot der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen entsprechend auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt.

Der Frauenschutz wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern gemäß neu geregelt. Die für Frauen und Männer unterschiedlichen Arbeitszeit- und Pausenvorschriften der Arbeitszeitordnung und die darin enthaltenen Beschäftigungsverbote für Frauen mit Ausnahme des Beschäftigungsverbots im Bergbau unter Tage aufgehoben. Damit wird auch der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Rechnung getragen.

Durch den Gesetzentwurf werden die Arbeitszeitordnung aus dem Jahr 1938, die Vorschriften zur Sonn- und Feiertagsruhe in der Gewerbeordnung aus dem Jahr 1891 sowie weitere 26 Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

2. Erwartet werden für die öffentliche Hand wie für die privaten Unternehmen nur geringfügige Belastungen. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Soweit Kosten entstehen, lassen sich diese im einzelnen nicht quantifizieren.
3. Der *Gesetzentwurf von Abgeordneten und der Fraktion der SPD* stimmt mit dem Regierungsentwurf insoweit überein, als er z. B. auf ein Nachtarbeitsverbot verzichtet und die Möglichkeit für eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten durch Tarifverträge eröffnet. Er soll sich in ein zu schaffendes umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch eingliedern und verzichtet insofern auf einige Schutzvorschriften, die aus systematischen Gründen in andere Teile einer solchen Kodifizierung gehören würden.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der ebenfalls auf acht Stunden angesetzten täglichen Arbeitszeit sind gegenüber dem Regierungsentwurf enger, der Ausgleichszeitraum ist auf zwölf Wochen begrenzt.

Die vorgesehenen Ruhepausen ergänzt der Entwurf durch zusätzliche Arbeitsunterbrechungen. Die Wochenarbeitszeit wird auf 40 Stunden begrenzt. Der Umfang von Nachtarbeit soll durch eine Verteuerung dieser Arbeit in Grenzen gehalten werden. Bei längerer Nachtarbeit soll ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag gewährt werden. Die Ausnahmen vom Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind enger als diejenigen des Regierungsentwurfs. Die Bäcker sollen bezüglich des Arbeitszeitrechtes den anderen Beschäftigten Gruppen gleichgestellt werden.

4. Wegen der Einzelheiten der Begründungen zu beiden Entwürfen wird auf die Drucksachen 12/5888 und 12/5282 verwiesen.

III.

1. In der *öffentlichen Anhörung* vom 29. November 1993 befragte der Ausschuß die Sachverständigen zu folgenden Themen:

I. Ziele und Aufgabe des gesetzlichen Arbeitszeitrechts

1. Gesundheitsschutz
2. Flexibilisierung
3. Personenkreis/Geltungsbereich
4. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

II. Arbeitszeitregelungen durch Gesetz, Tarif- und Betriebsvereinbarungen

1. Tägliche Arbeitszeit, wöchentliche Arbeitszeit/ 5-Tage-Woche
2. Schichtzeiten, Nachtzeiten
3. Maschinenlaufzeiten, persönliche Arbeitszeiten
4. Vereinbarkeit mit modernen Schichtsystemen
5. Beteiligung von Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung
6. Mehrarbeitsverbot bei besonderen Belastungen

III. Sonn- und Feiertagsruhe

1. Grundgesetzliche Verpflichtung zum Schutz des arbeitsfreien Sonntags
2. Entwicklung neuer Technologien unter Berücksichtigung des Sonntagsarbeitsverbots
3. Verpflichtung der Bundesregierung zur Konkretisierung von Ausnahmetatbeständen
4. Abweichungen vom grundgesetzlichen Sonntagsarbeitsverbot durch Rechtsverordnung und durch Einzelentscheidungen
5. Sonntagsarbeit und ausländische Konkurrenzfähigkeit

IV. Nacht- und Schichtarbeit

1. Konsequenzen des Bundesverfassungsgerichtsurteils
2. Medizinische Untersuchungen
3. Benachteiligungsverbot von Nachtarbeitnehmern.

Gehört wurden

VERBÄNDE:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Zentraler Kreditausschuß

ARD-Geschäftsführung — Norddeutscher Rundfunk

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Industriegewerkschaft Metall

Industriegewerkschaft Medien

Union der Leitenden Angestellten

Evangelische Kirche in Deutschland

Deutsche Bischofskonferenz

Bundesanstalt für Arbeitsschutz

Bundesanstalt für Arbeitsmedizin

Marburger Bund

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

BKK-Bundesverband

Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte

Institut für Weltwirtschaft

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB GmbH

EINZELSACHVERSTÄNDIGE:

Michael Weidinger

Prof. Dr. Loritz

Prof. Dr. Hromadka

Prof. Dr. Oppolzer

Prof. Dr. Knauth

Dr. Klaus Priester

Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen verwiesen.

2. In der Ausschußberatung sahen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in dem Regierungsentwurf die ausgewogene Antwort auf die arbeitszeitrechtlichen Erfordernisse einer modernen Industriegesellschaft. Mit dem Gesetzentwurf werde der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wirksam und praktikabel gestaltet sowie der Sonn- und Feiertag als Tag der Arbeitsruhe und Erholung der Arbeitnehmer gesichert. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für flexible und individuelle Arbeitszeitmodelle verbessert. Nur mit dieser angestrebten Flexibilisierung der Arbeitszeiten lasse sich

langfristig sicherstellen, daß der Standort Deutschland nicht schon aufgrund der arbeitszeitrechtlichen Zwänge Schaden nehme.

Deshalb sei es erforderlich, daß die werktägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden betragen dürfe, wenn innerhalb der folgenden sechs Monate oder 24 Wochen ein Ausgleich auf acht Stunden werktäglich erfolge. Hieraus ergäbe sich mittelbar eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden, die nicht auszugleichen sei. Wer also regelmäßig jede Woche an vier Tagen jeweils zehn Stunden arbeite, der könne dies das ganze Jahr über tun. Ein Ausgleich sei erst dann nötig, wenn in der Woche 48 Stunden überschritten werden.

Die EG-Verordnung 3820/85 über Lenk- und Ruhezeiten gelte im übrigen unmittelbar und zwingend. Hierzu bedürfe es entgegen des Votums des Verkehrsausschusses keiner Klarstellung im Gesetz, weil es eine Begrenzung der Lenkzeiten künftig nur noch im EG-Recht geben werde, das unmittelbar für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelte. Der Arbeitszeitrahmen des § 3 gehe über die nach EG-Recht zulässigen Lenkzeiten hinaus (Arbeitszeit in der Doppelwoche nach § 3: 96 Stunden ohne Ausgleich / 120 Stunden mit Ausgleich; Lenkzeiten in der Doppelwoche nach EG-Verordnung: 90 Stunden).

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. waren ebenfalls der Auffassung, daß das Gesetz auch auf im Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer Anwendung finden solle, da den Beschäftigten im Haushalt der gleiche Schutz wie den übrigen Arbeitnehmern zuteil werden solle. Dann sei es allerdings erforderlich, im Ausnahmekatalog für Sonn- und Feiertagsarbeit eine Ausnahme für diese Arbeitnehmer vorzusehen, damit Arbeitnehmer auch an Sonn- und Feiertagen im Haushalt beschäftigt werden dürften. Wegen dieser Ergänzung sei eine neue Nummer im Ausnahmekatalog des § 10 Abs. 1 nicht erforderlich. Die Ausnahme sei deshalb bei der Ausnahme für Gaststätten und Hotels angefügt worden. Der Ausnahmekatalog solle nicht ohne Not erweitert werden. Deshalb werde auch der Party-Service nicht ausdrücklich genannt, der natürlich zu den „Einrichtungen zur Bewirtung“ gehöre. Aus den gleichen Gründen bedürfe es auch keines neuen Ausnahmetatbestandes für das Ingangsetzen von Maschinen zur Produktionsaufnahme. Dies zähle auch zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des werktäglichen Betriebs, wenn damit technologisch bedingt eine Funktionsprüfung der Maschine oder eine Prüfung des Produkts verbunden sei, z. B. beim Wiederaufahren einer Rotorspinnmaschine zur Garnherstellung oder beim Wiederaufahren einer Walzenstraße zur Feinstahl- und Drahtgewinnung. Auch Zulieferbetriebe für Energieversorgungsunternehmen dürften an Sonn- und Feiertagen arbeiten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung unerlässlich sei.

In der Bundesrepublik Deutschland gebe es genügend Beispiele aus bestimmten Branchen, daß die Unternehmen wegen eines zu engen Korsetts an Arbeitszeitregelungen gezwungen seien, ins Ausland abzuwandern. Deshalb forderten beispielsweise Ar-

beitgeber der Textilindustrie und die Arbeitgebergewerkschaft Textil übereinstimmend flexiblere Regelungen.

Insbesondere Vertreter der Fraktion der CDU/CSU bedauerten, daß auch der Sonntag nicht generell von derartigen Überlegungen ausgenommen sein könne. Mit den beschlossenen Änderungen sei es jedoch gelungen, die Voraussetzungen für die Sonntagsarbeit derart präzise zu fassen, daß die Gefahr einer größeren Ausweitung nicht bestehe.

Artikel 1 § 13 Abs. 4 enthalte eine Option für die Zukunft.

Die Neuformulierung des § 13 Abs. 5 enthalte nach Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegenüber dem Regierungsentwurf eine Reihe von Verbesserungen:

- Das Tatbestandsmerkmal „bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeit“ sei neu eingefügt worden. Damit werde der Kreis möglicher Antragsteller wirksam begrenzt. Die gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten von 144 Stunden müßten „weitgehend“ ausgenutzt werden. Der Begriff „weitgehend“ sei erforderlich, um bestimmte Stillstandszeiten, z. B. bei Betriebsurlaub oder Umrüstungsarbeiten, berücksichtigen zu können.
- Das Merkmal „oder anderer Arbeitsbedingungen im Ausland“ sei gestrichen worden. Andere Arbeitsbedingungen im Ausland lägen immer vor, z. B. im Bereich des Umweltschutzes und im Steuerrecht. Dies allein könne kein Grund für eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe sein.
- Auf das Wort „nachweisbar“ sei verzichtet worden, weil im Verwaltungsverfahren Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts Sache der Behörde sei (sog. Untersuchungsgrundsatz).

Aufgrund der neuen Formulierung müsse die Aufsichtsbehörde vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung positiv feststellen, daß

- das antragstellende Unternehmen die gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten von 144 Stunden weitgehend ausschöpfe,
- die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig garantierten Sonn- und Feiertagsruhe aus Sicht des Unternehmens unzumutbar beeinträchtigt sei und
- vor diesem Hintergrund durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Aufsichtsbehörde habe bei ihrer Genehmigungspraxis die Zweckbestimmung des Gesetzes, den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe, zu beachten. Sie könne zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes insbesondere die Genehmigung zeitlich befristen oder mit

der Auflage einer regelmäßigen Berichtspflicht versehen.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. berücksichtige die überarbeitete Fassung des § 13 Abs. 5 besser als der Regierungsentwurf das Spannungsverhältnis zwischen der Sonn- und Feiertagsruhe und der Beschäftigung. Durch die Beschränkung auf die Sicherung der Beschäftigung werde sowohl dem — auch aus christlicher Sicht — hohen Gut der eigenen Arbeit als auch dem der Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung getragen.

Ohne der Verwaltungsorganisation der Länder vorgehen zu wollen, gehen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. davon aus, daß die Genehmigung nach § 13 Abs. 5 nicht auf unterster Ebene erfolgen werde. Dies trage zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei und verhindere einen „Wettbewerb“ zwischen den Genehmigungsbehörden zu Lasten der Sonn- und Feiertagsruhe.

Durch die Regelung zur Sonn- und Feiertagsarbeit werde es zu keinem Dammbbruch kommen. In der Bundesrepublik Deutschland liege der Anteil an Sonn- und Feiertagsarbeit besonders niedrig, nur 4 v. H. der im Produktionssektor Beschäftigten müßten an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Im übrigen sei es ein Erfolg der Bundesregierung, auf europäischer Ebene verhindert zu haben, daß eine generelle Freigabe des Sonntages erfolge.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sahen in dem Gesetzentwurf in der durch die Ausschlußbeschlüsse geänderten Form einen überzeugenden Gesamtkompromiß im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dazu trage auch die beschlossene Erhöhung des gesetzlichen Mindesturlaubs von 18 auf 24 Werktage bei.

Dem hielten die Mitglieder der Fraktion der SPD entgegen, daß der Regierungsentwurf insgesamt einen gewaltigen Schritt zurück in Richtung Anfang des Jahrhunderts darstelle, ganz im Gegensatz zu ihrem eigenen Entwurf, der neue Gedanken aufgreife und moderne Anforderungen an einen Arbeitsschutz und eine Arbeitszeitgestaltung des kommenden Jahrtausends erfülle. Dabei gehe die Bundesregierung bewußt von einer bekannt falschen Studie der Europäischen Gemeinschaft aus dem Jahre 1989 aus. Die dort genannten Betriebsnutzungszeiten von 53 Wochenstunden, mit denen die Bundesrepublik Deutschland am unteren Ende rangiere, sei fehlerhaft ermittelt. Tatsächlich befinde sie sich mit 73 Stunden im oberen Drittel.

Die Beibehaltung der 48-Stunden-Woche mit gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit, über fast ein halbes Jahr 60 Stunden anzuordnen, sei insbesondere auch angesichts der Arbeitsmarktlage verantwortungslos. Flexibilisierung sehe der Entwurf einseitig im Arbeitgeberinteresse, während die Interessen der Arbeitnehmer an einer persönlichen Gestaltung der Arbeitszeit, die durchaus auch bestünden, keine Berücksichtigung fänden. Der Sonntag, hinter dem eine mehrtausendjährige Kulturtradition stehe, werde durch die unpräzisen Ausnahmen dem „puren ökonomischen Interesse“ geopfert. Die Ausnahmebestim-

mungen seien überdies — wie die Praktiker es in der Anhörung dargelegt hätten — derart schlecht gefaßt, daß sie sich als unpraktikabel im Verwaltungsvollzug erweisen würden. Es bestehe die Gefahr, daß damit die Schleusen für die Einführung der Sonntagsarbeit in fast allen Branchen geöffnet würden. Die Bundesregierung hätte besser daran getan, europaweit ein einheitliches Verbot der Sonntagsarbeit anzustreben. Nicht wirtschaftliche Interessen allein dürften die Politik bestimmen, sondern diese müsse sich an politischen Wertvorstellungen ausrichten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD werteten die Anhörung insgesamt als wenig schmeichelhaft für die Bundesregierung. Selbst die Arbeitgeber hätten eingeräumt, daß die Zielsetzungen einer Arbeitszeitregelung, wie z. B. der Gesundheitsschutz und die notwendige Flexibilisierung, vom Entwurf der Bundesregierung nur bis zu einem gewissen Grade verfolgt und erfüllt würden. Dagegen gebe es nach Ansicht der Arbeitgeber erhebliche Diskrepanzen zu den EG-Vorstellungen. In den Stellungnahmen der Gewerkschaften sei deutlich geworden, daß der Regierungsentwurf keinen Ansatz biete, eine bewußte Gesundheitsschutzpolitik mit den Mitteln der Arbeitszeitgestaltung zu betreiben. Dagegen setze der Entwurf der Fraktion der SPD, wie die Gewerkschaften betont hätten, die Gestaltung der Arbeitszeit als Mittel auch für den Gesundheitsschutz ein. Sie hätten überdies deutlich gemacht, daß der Regierungsentwurf auf der einen Seite jede mögliche Flexibilitätchance für die Unternehmerseite durchdacht und schriftlich festgelegt habe. Auf der anderen Seite halte er sich sehr zurück, was die Gestaltung der Arbeitszeit im Interesse des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer angehe. Die Möglichkeit, daß die Arbeitszeit auf 60 Stunden in der Woche ausgeweitet werde, setze auch nach Ansicht der Gewerkschaften zur falschen Zeit ein Signal in eine völlig falsche Richtung. Sie hätten weiter ausgeführt: Der Entwurf ignoriere die tarifpolitische Entwicklung von mehr als sieben Jahrzehnten. In der Frage der Nacharbeit würden die Gesichtspunkte des Betriebes und die Sicht des Arbeitgebers dem Gesundheitsschutz des Arbeitnehmers übergeordnet. Das Problem der Überstunden werde überhaupt nicht angesprochen. Dabei nutzen beispielsweise die Betriebe der Metallindustrie nur zu 2,2 v. H. die vielen flexiblen Modelle, die es bereits tarifpolitisch gebe. Bisher seien darüber hinaus Tarifverträge immer Verbesserungen des bestehenden Gesetzes gewesen. Hier gehe es jetzt aber um eine Öffnung nach beiden Seiten, also letzten Endes um eine Verschlechterung. Solche Verschlechterungen gebe es auch für die Sicherheit im Transportgewerbe und für die Ruhezeitenregelungen im Binnenschiffahrtsrecht. Im Gesundheitsbereich würden aus rein fiskalpolitischen Gesichtspunkten gesundheitspolitische Mindestforderungen in Frage gestellt.

Als besonders schmerzlich für die Koalitionsvertreter werteten die Mitglieder der Fraktion der SPD die Ausführungen, die Vertreter der Evangelischen Kirche und der Deutschen Bischofskonferenz in der Anhörung gemacht hätten. So habe der Vertreter der Evangelischen Kirche hervorgehoben, daß sie bezweifle, ob eine Enttabuisierung und ein Aufweichen

des Sonntagsarbeitsverbots aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sei, da die gegenwärtigen Ausnahmen genügend Spielräume ließen, um Arbeitsplätze zu sichern. Die Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz hätten deutlich gemacht, daß das Kulturgut ‚freier Sonntag‘ so hoch einzustufen sei, daß jede grundsätzliche Aufweichung sich verbiete. Sie hätten betont, daß sie sich unmißverständlich und ohne Kompromißbereitschaft gegen die Formulierung des Ursprungsentwurfs gewandt hätten.

Es habe weitere Kritik auch von anderen Anhörungsteilnehmern gegeben. Die Vertreter des Marburger Bundes hätten dargelegt, daß die von den Ärzten verlangte Arbeitssituation gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße, während der Vertreter des Vereins Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter den § 13 Abs. 5 des Entwurfs für völlig unpraktikabel gehalten habe, dies aber auch für die aufgrund der Anträge der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung festgestellt habe.

Unter den Vertretern aus der Wissenschaft habe insbesondere der Vertreter des Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB deutlich gemacht, daß die völlige Umwandlung der Geldzuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit in Freizeitausgleich eine Beschäftigungsnachfrage von 750 000 Personen auslösen würde, während beispielsweise der Sachverständige Prof. Dr. Oppolzer darauf hingewiesen habe, daß mit zunehmender Arbeitszeit die Unfallhäufigkeit ebenso wie der Krankenstand der Beschäftigten steige.

Die ausgewogenere Systematik des Entwurfs der Fraktion der SPD berücksichtige in weitaus größerem Rahmen nicht nur die Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer, sondern werde auch modernen Erkenntnissen über ein Arbeitszeitrecht viel besser gerecht. Auch die Industriegewerkschaft Textil habe dem Entwurf zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zu den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen:

1. Zu Artikel 1 § 1

Durch die Änderung wird die Zweckbestimmung des Gesetzes an den Wortlaut von Artikel 139 Weimarer Verfassung („Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“) angepaßt.

2. Zu Artikel 1 § 2

Durch die Änderung soll ausgeschlossen werden, daß Arbeitnehmer, die nur ausnahmsweise Nacharbeit in Wechselschicht zu leisten haben (z. B. einmal im Monat), als Nacharbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

3. Zu Artikel 1 § 4

Die Formulierung des Gesetzentwurfs läßt es zu, daß die Pause bei einer Tagesarbeitszeit von neun Stunden z. B. erst nach sieben Stunden eingelegt wird. Dies widerspricht den ergonomischen Erkenntnissen und dem Zweck der Ruhepause.

Damit wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 8 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 38 und 51).

4. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2

Durch den Änderungsantrag wird der Informationsvermittlungsaufgabe des Rundfunks Rechnung getragen.

5. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Arbeitszeit der Nachtarbeiter, die für längere Zeiträume nicht zur Nacharbeit herangezogen werden, innerhalb des längeren Ausgleichszeitraums des § 3 Satz 2 ausgeglichen werden kann.

Die abschließende Beurteilung der Folgen weiterer Nacharbeit ist durch einen Arbeitsmediziner vorzunehmen. Damit wird auch zum Teil dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 17 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte (vgl. Drucksache 12/5888 S. 40 und 52).

7. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 5

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß auch bereits bestehende Tarifverträge, in denen der Ausgleich der besonderen Arbeitsbedingungen einer Branche unter Einschluß von Nacharbeit z. B. bereits in der tariflichen Grundentgeltfindung oder in einem Freizeitausgleich erfolgt, als tarifvertragliche Ausgleichsregelung im Sinne des § 6 Abs. 5 in Betracht kommt.

8. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 6

Die Ergänzung ist eine Konkretisierung des allgemeinen arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Nachtarbeiter sollen in gleichem Maße in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen eingeschlossen werden können wie Beschäftigte, die in Tagarbeit beschäftigt werden.

Damit wird auch dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 22 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung in abgewandelter Form zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 41 und 52).

9. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 4

Durch die Änderung in Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 3 findet das Gesetz auch Anwendung auf im Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer. Durch die Änderung in Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird sichergestellt, daß im Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen.

10. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 8

Durch die Änderung (Streichung des Wortes „journalistischen“ und Einfügung der Wörter „einschließlich des Austragens“) wird die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit dem Austragen von Presseerzeugnissen an Sonn- und Feiertagen erlaubt.

11. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 10

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß Frischwaren nicht nur abweichend vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot der Straßenverkehrsordnung an Sonn- und Feiertagen befördert, sondern auch kommissioniert werden dürfen. Damit wird das Verderben bzw. der Qualitätsverlust bei Frischwaren verhindert und zugleich dem Bedürfnis des Verbrauchers nach Frischwaren schon am Montagmorgen Rechnung getragen.

12. Zu Artikel 1 § 10 Abs. 1 Nr. 14

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen an Sonn- und Feiertagen aufrechterhalten werden darf.

13. Zu Artikel 1 § 11 Abs. 1

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß in den Bereichen, in denen typischerweise sonntags gearbeitet wird, sowie in Saisonbetrieben, die Gewährung von mindestens einem beschäftigungsfreien Sonntag im Monat nicht immer ohne weiteres möglich ist.

In § 12 sind abweichende Regelungen auch für den Rundfunk vorzusehen. Bei Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung (§ 11) müssen im Rundfunk dessen besonderer verfassungsrechtlich geschützter Programm- und insbesondere Informationsauftrag berücksichtigt werden. Dies muß notwendigerweise zu Abweichungen von der Standardregel führen.

Damit wird auch dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 33 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 43 und 53).

14. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1

Durch die Änderung wird klargestellt, daß in einer Rechtsverordnung Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nur zugelassen werden können, wenn der Stand der Technik Berücksichtigung gefunden hat.

15. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 3

Durch die Änderung wird das verwaltungsgerichtlich nachprüfbare Tatbestandsmerkmal „bei einem nicht vorhersehbaren Bedürfnis“ durch das Merkmal „besondere Verhältnisse“ ersetzt. Die damit verbundene Erweiterung macht die Begrenzung der hierfür in Betracht kommenden Sonn- und Feiertage erforderlich.

16. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 4

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit verpflichtet ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ihr freies Ermessen wird insoweit ausgeschlossen.

17. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 5

Durch die Änderungen werden die Voraussetzungen, nach denen die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit verpflichtet ist, im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis präzisiert.

18. Zu Artikel 1 § 14 Abs. 2

Durch die Änderung wird das Tatbestandsmerkmal „an einzelnen Tagen“ durch das Merkmal „vorübergehend“ ersetzt.

Die weiter vorgesehene Begrenzung auf „Forschung und Lehre“ gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den spezifischen Belangen der Forschung und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

Die weitere Änderung ist redaktioneller Art.

19. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß längere tägliche Arbeitszeiten nicht nur für Montagestellen, sondern auch für Baustellen von der Aufsichtsbehörde bewilligt werden können.

20. Zu Artikel 1 § 16 Abs. 2

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf zwei Jahre ist im Hinblick auf die Verjährungsfrist geboten.

Damit wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 40 Buchstabe b seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 45 und 54).

21. Zu Artikel 1 § 17 Abs. 5 Satz 1

Nach der Formulierung des Entwurfs wäre kein Betretungsrecht gegeben, wenn der Betrieb z. B. ausnahmsweise an Sonn- oder Feiertagen arbeitet. Gerade in diesem Fall setzt eine wirksame Kontrolle jedoch die Besichtigung der Arbeitsstätte voraus. Damit wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 42 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 45 und 54).

22. Zu Artikel 1 § 18 Abs. 1 Nr. 3

Durch die Änderung werden bestimmte Arbeitnehmer vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die besonderen Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer, z. B. Kinderdorfeltern in SOS-Kinderdörfern, lassen eine durch das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht zwingend vorgeschriebene Unterscheidung zwischen Freizeit und Arbeitszeit nicht zu. Damit wird zugleich einer Petition der SOS-Kinderdörfer Rechnung getragen.

Durch die Änderung werden ferner im Haushalt beschäftigte Arbeitnehmer aus dem Ausnahmekatalog herausgenommen und damit in den Anwendungsbereich des gesamten Gesetzes einbezogen. Damit wird auch einem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 45 seiner Stellungnahme entsprochen, dessen Prüfung die Bundesregierung zugesagt hatte (vgl. Drucksache 12/5888 S. 46 und 55). Das Gesetz ist so flexibel konzipiert, daß auch den besonderen Verhältnissen im Haushalt ausreichend Rechnung getragen werden kann.

23. Zu Artikel 1 § 19

Durch die Änderung wird die Möglichkeit der Übertragung der für Beamte geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit auf Arbeitnehmer für solche Fälle ausgeschlossen, in denen privatwirtschaftliche Aufgaben durch den öffentlichen Dienst wahrgenommen werden. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wird die Besserstellung der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst auf die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten beschränkt.

24. Zu Artikel 1 § 22

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird den Änderungsvorschlägen des Bundesrates in den Nummern 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56 seiner Stellungnahme entsprochen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 46f. und 55f.).

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erhöhung des Bußgeldrahmens (Nummer 57 seiner Stellungnahme) in Absatz 2 von 20 000 auf 30 000 DM wird grundsätzlich zugestimmt. Hinsichtlich der Auslage- bzw. Ausgangspflicht bestehen unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Bedenken gegen eine Anhebung der Bußgelddrohung auf 30 000 DM, weswegen eine Differenzierung der Bußgeldhöhe vorgeschlagen wird.

25. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 145 Abs. 1 Nr. 13 a Bundesberggesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Damit wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 61 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 48 und 56).

26. Zu Artikel 9 Nr. 1

Die Neuformulierung ist erforderlich, um rechtsförmlichen Anforderungen zu entsprechen.

27. Zu Artikel 10 Nr. 12 Buchstabe c (§ 126 Nr. 8 Seemannsgesetz)

Die Verweisung auf § 143 Abs. 1 Nr. 11 ist in § 126 Nr. 8 des Seemannsgesetzes bereits enthalten.

Damit wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 63 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 49 und 56).

28. Zu Artikel 15 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 StVZO)

Notwendige redaktionelle Berichtigung.

Damit wird auch dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 64 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/5888 S. 49 und 56).

29. Zu Artikel 18 und Artikel 19

Die derzeit vorgesehene Aufhebung der gesamten Freizeitanordnung mit Wirkung vom 29. Januar 1980

läßt unberücksichtigt, daß nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen vom 28. Januar 1992 das Recht der Frauen, nach der Freizeitanordnung auf ihr Verlangen von Nachtarbeit freigestellt zu werden, wenn sie Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, wieder praktische Bedeutung gewonnen hat.

30. Zu Artikel 1 a

Nummer 1 legt den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz auf 24 Werktage fest. Damit werden die Bestimmungen über den bezahlten Mindesturlaub für Arbeitnehmer in der Richtlinie 93/104/EG des Rates der Europäischen Union vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt. Artikel 7 Abs. 1 der vorgenannten Richtlinie legt den bezahlten Mindestjahresurlaub auf vier Wochen fest.

In den neuen Bundesländern entspricht dies der bereits geltenden Rechtslage (vgl. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages). Die Festlegung des Mindesturlaubs auf 24 Werktage (= vier Wochen) stellt damit auch eine Vereinheitlichung der Rechtslage zwischen den alten und neuen Bundesländern dar.

Gleichzeitig wird die Tarifentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nachvollzogen. Die tarifvertragliche Urlaubsdauer ist in den letzten 30 Jahren um durchschnittlich mehr als zwei Wochen verlängert worden. Während 1960 ein drei- bis vierwöchiger Urlaub die Regel war, erhält der Großteil der Arbeitnehmer heute sechs Wochen Urlaub.

Im Jahre 1993 betrug die durchschnittliche tarifliche Urlaubsdauer 29 Arbeitstage in den alten bzw. 27 Arbeitstage in den neuen Bundesländern. Von den Arbeitnehmern, die in Wirtschafts- und Dienstleistungszweigen beschäftigt sind, für die Tarifverträge gelten, hatten 1993 demnach eine Urlaubsdauer von alte Bundesländer/neue Bundesländer

— sechs Wochen 78 v. H./32 v. H.

— fünf bis sechs Wochen 20 v. H./65 v. H.

— vier bis unter fünf Wochen 2 v. H./3 v. H.

In den alten Bundesländern kommen tarifvertragliche Vereinbarungen mit einer Urlaubsdauer unter vier Wochen praktisch nicht mehr vor.

Schätzungsweise nur noch rd. 100 000 Arbeitnehmer in Bereichen, für die keine Tarifverträge gelten (u. a. für Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren, Unternehmensberatern, Wirtschaftsprüfern und Verbänden) erhalten einen jährlichen Urlaub von weniger als vier Wochen.

Nummer 2 enthält die notwendigen Anpassungen im Bereich der Heimarbeit.

31. Zu Artikel 18a

Folgeänderung zu Artikel 1a. Durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz wird für den Mindesturlaub ein in den alten und neuen Bundesländern einheitliches Niveau von vier Wochen Mindesturlaub geschaffen, so daß die in den neuen Bundesländern bisher geltende Maßgabe zum Urlaubsrecht nicht mehr erforderlich ist.

32. Zu Artikel 19

Da das Urlaubsjahr nach dem Bundesurlaubsgesetz mit dem Kalenderjahr beginnt, wird in Satz 1 das Inkrafttreten der Neuregelung des Mindesturlaubs auf den 1. Januar 1995 festgesetzt.

Satz 2 enthält eine Anpassung der Inkrafttretensregelung für die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

Satz 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Bonn, den 2. März 1994

Karl-Josef Laumann
Berichtersteller

Renate Rennebach
Berichterstellerinnen

Dr. Gisela Babel

